



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/445**

A09

15. November 2022

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-1912

Telefax 0211 871-3355

**Sitzung des Innenausschusses am 17.11.2022**  
**Antrag der Fraktion der FDP vom 07.11.2022**  
**„Schüsse in Oberhausen – wird NRW zum wilden Westen?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Schüsse in Oberhausen –  
wird NRW zum wilden Westen?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 17.11.2022**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Schüsse in Oberhausen – wird NRW zum wilden Westen?“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 07.11.2022

Das Ministerium der Justiz hat mir mit Schreiben vom 14. November 2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 09.11.2022 u. a. Folgendes berichtet:

*„Dem bei der Staatsanwaltschaft Duisburg unter dem Aktenzeichen [...] gegen den Beschuldigten [...] wegen des Verdachts des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung anhängigen Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:*

*Am 29. Oktober 2022 begab sich der Beschuldigte mit mehreren Personen zu der McDonalds-Filiale auf der Mülheimer Straße 22-24 in 46045 Oberhausen, um sich dort mit der Geschädigten [...] zu treffen. Das Treffen sollte der Klärung eines geschäftlichen Konflikts aus einem gemeinsam betriebenen Imbiss dienen, bei dem es u. a. um einen Geldbetrag von 30.000 Euro ging. Auch die Geschädigte [...] wurde von mehreren Personen zu dem Treffen begleitet. Vor Ort kam es zunächst zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den Personengruppen. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung zog der Beschuldigte eine Schusswaffe und gab sodann zumindest vier Schüsse ab. Zunächst gab er zwei Schüsse auf den bereits am Boden liegenden Bruder der Geschädigten [...], den [...] ab. Dieser wurde - wie von dem Beschuldigten zumindest billigend in Kauf genommen - im Bereich des Bauches/der Hüfte getroffen, wodurch zeitweise Lebensgefahr bestand. Zwei weitere Schüsse gab der Beschuldigte auf die Geschädigte [...] sowie deren Neffen, den [...], ab. Wie von dem Beschuldigten zumindest billigend in Kauf genommen, erlitt die*



*Geschädigte [...] einen Durchschuss des Oberschenkels und der Geschädigte [...] einen Durchschuss des Arms. Nach Abgabe der Schüsse entfernte sich der Beschuldigte sofort vom Tatort, obwohl er erkannte, dass zumindest der Geschädigte [...] lebensgefährliche Verletzungen erlitten hatte und ohne Hilfe zeitnah versterben würde.*

*Der Beschuldigte [...] ist seit der Tat flüchtig. Die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen wurden ergriffen [...]. Die Ermittlungen dauern an.'*

Dem vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Bericht zufolge liegen Bezüge zur Organisierten Kriminalität, auch solche mit dem Hintergrund eines Familienverbundes, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom 09.11.2022 u. a. mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Duisburg habe er keine Bedenken.“

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern berichte ich wie folgt:

Im Land Nordrhein-Westfalen wird ein separates Lagebild „Waffenkriminalität“ nicht erstellt. Jedoch erstellt das Bundeskriminalamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2021, ein Lagebild „Waffenkriminalität“.

Demnach sind die Fallzahlen der polizeilich bekannt gewordenen Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz seit dem Jahr 2019 bundesweit von 39.238 auf 32.303 Fälle im Jahr 2021 gesunken.

Die Fallzahlen unter Verwendung von Schusswaffen sind seit dem Jahr 2019 von bundesweit 9.151 auf 7.955 Fälle im Jahr 2021 gesunken. Von diesen 7.955 Fällen im Jahr 2021 wurden für Nordrhein-Westfalen 1.371 (2019: 1.422) Fälle erfasst, in denen mit Schusswaffen gedroht wurde und 1.194 Fälle (2019: 1.613), in denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde.

Bei der Betrachtung des Hellfeldes lässt sich somit ein Fallzahlenanstieg weder auf Bundesebene noch in Nordrhein-Westfalen bestätigen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Fallzahlenentwicklungen von den Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens beeinflusst gewesen sein können.

Verifizierbare Erkenntnisse zum Dunkelfeld in diesem Phänomenbereich liegen nicht vor.



Unabhängig von der konkreten Fallzahlenentwicklung ist zu konstatieren, dass die Bedeutung dieses Kriminalitätsfeldes für die Landesregierung von unverändert hoher Bedeutung ist. Schließlich besteht bei Straftaten unter Schusswaffendrohung oder Schussabgabe in der Regel eine Gefahr für Leib und Leben von Tatbeteiligten und regelmäßig auch von Unbeteiligten.

Darüber hinaus stellt der Handel mit illegalen Schusswaffen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle der Banden- oder Organisierten Kriminalität dar. Ein bedeutender Teil des international organisierten illegalen Handels mit Waffen geht auf illegale Waffenbestände in ehemaligen Kriegs- und Krisenregionen zurück. Allein in der westlichen Balkanregion befinden sich laut Schätzungen des Auswärtigen Amts nach wie vor bis zu sechs Millionen Kleinwaffen im Umlauf.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund stellt die Bekämpfung des international organisierten illegalen Handels von Schusswaffen aus den Westbalkan-Staaten für die europäischen Polizeibehörden, darunter auch Deutschland, einen Schwerpunkt dar.

Eine Grundlage zur Bekämpfung von internationalen Kriminalitätsformen, auch die internationale Bekämpfung der Waffenkriminalität, stellt der Informationsaustausch zwischen Ländern, Staaten und Behörden dar.

Die „Erneuerte politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Benelux-Union und des Landes Nordrhein-Westfalen über die weitere Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit“ vom 02.04.2019 beinhaltet eine solche enge Kooperation im Bereich der Inneren Sicherheit. Diese bezieht sich insbesondere auf die Intensivierung der Kooperation der Sicherheitsbehörden und den Einsatz von sogenannten „Joint Investigation Teams“, die Verbesserung des Austausches bewährter Praktiken und die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Bekämpfung der Alltagskriminalität, der Organisierten Kriminalität und der Gefahren durch den internationalen Terrorismus sowie die Optimierung des operativen Informationsaustausches. Damit einbezogen ist auch die Bekämpfung der Waffenkriminalität.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel des Auswärtigen Amts: zum Thema „Westbalkan: Gemeinsam illegalen Waffenhandel stoppen“ (31.01.2020), URL: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aus-senpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/westbalkan-kleinwaffen/2118218> (Stand: 11.11.2022)



Die EU-Leitinitiative EMPACT (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats) ist darüber hinaus eine von den EU-Mitgliedstaaten initiierte Sicherheitsinitiative, die darauf abzielt, die von der Organisierten und schweren internationalen Kriminalität ausgehenden Bedrohungen zu ermitteln, zu priorisieren und zu bekämpfen. EMPACT legt unter anderem einen Fokus auf die Bekämpfung von kriminellen Netzwerken und Einzeltätern, die am illegalen Handel, Vertrieb und Gebrauch von Schusswaffen beteiligt sind.

Ferner hat die EU-Kommission mehrere Durchführungsrichtlinien zur Eindämmung der illegalen Verbreitung von Schusswaffen erlassen, deren Umsetzung in nationales Recht letztlich entscheidend für die EU-weite Harmonisierung der Kontrolle des Waffenerwerbs und -besitzes sind. Zudem legt die EU-Kommission mit der Aktualisierung des EU-Aktionsplans gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen für die Jahre 2020 bis 2025 ihren Fokus verstärkt auf die Bekämpfung der internationalen Waffenkriminalität. Der neue Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen umfasst vier Prioritäten:

- Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens, um das Risiko zu verringern, dass Feuerwaffen des legalen Markts dem Schwarzmarkt zugeführt werden
- Verbesserung der Erkenntnisgewinnung durch Schaffung vergleichbarer Statistiken
- Erhöhung des Drucks auf kriminelle Märkte durch verstärkte Strafverfolgung
- Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit.

Auf Initiative von Deutschland und Frankreich trafen die sechs Westbalkan-Staaten bereits im Jahr 2017 diverse Vereinbarungen zur Eindämmung der illegalen Waffen- und Munitionsströme aus ihrer Region in die EU. Diese Vereinbarungen flossen in der Folge in den oben genannten EU-Aktionsplan ein.

In allen Fällen, in denen der illegale Handel mit oder der illegale Besitz von Schusswaffen bekannt wird - beispielsweise durch Hinweise Dritter oder im Rahmen von Ermittlungsverfahren - trifft die nordrhein-westfälische Polizei alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen um einerseits sicherzustellen, dass das Strafverfahren gerichtsfest geführt



werden kann und andererseits die illegalen Schusswaffen zu beschlagnahmen und damit aus dem Verkehr zu ziehen.

Seite 6 von 6

Ein weiterer wesentlicher Aspekt in Bezug auf den legalen Besitz und Erwerb von Schusswaffen ist bei der Antragsbearbeitung auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse die Prüfung der Zuverlässigkeit sowie der persönlichen Eignung. Dazu werden unter anderem Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie aus den polizeilichen Auskunftssystemen herangezogen.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 17. Februar 2020, BGBl. I S. 166, hat für die Überprüfung von Antragstellerinnen und Antragstellern sowie Erlaubnisinhaberinnen und -inhabern zudem wesentliche Verbesserungen bewirkt. Insbesondere hat die Waffenbehörde gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 WaffG im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Antragstellerinnen und Antragstellern nunmehr auch regelmäßig bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde anzufragen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Zu später erlangten Erkenntnissen über Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber besteht darüber hinaus nunmehr eine sogenannte Nachberichtsspflicht der Verfassungsschutzbehörden, so dass neue Erkenntnisse ebenfalls an die Waffenbehörde weiterzuleiten sind (§ 5 Abs. 5 S. 3 WaffG). Allerdings sieht das Waffenrecht im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung nach §§ 5, 6 WaffG weiterhin im Wesentlichen die Erkenntnisschwelle des Gefahrenverdachts vor. Dieser Umstand sorgt dafür, dass das behördliche Tätigwerden mit dem Ziel, Personen bei Anhaltspunkten für deren mangelnde Zuverlässigkeit oder Eignung zu entwaffnen, vor erhebliche Herausforderungen gestellt wird. Nordrhein-Westfalen hat deswegen bereits im Bundesratsverfahren zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Gesetz zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen im Jahre 2021 einen entsprechenden Antrag eingebracht, mit dem die Hürden für die Verweigerung einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder deren Entzug gesenkt werden. Der Antrag wurde von den Ländern im Bundesrat mehrheitlich unterstützt (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 303/21). Der Gesetzentwurf ist der Diskontinuität unterfallen. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits aufgefordert, das Gesetzesvorhaben weiter zu verfolgen.